

Elemente der Betriebswirtschaft

Rechtliche Grundlagen

Heiner Rüther

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Rüther, Heiner:

Elemente der Betriebswirtschaft – Rechtliche Grundlagen

ISBN 978-3-941274-74-7

Alle Rechte vorbehalten

1. Aufl. 2011, Göttingen

© Optimus Verlag

URL: www.optimus-verlag.de

Printed in Germany

Papier ist FSC zertifiziert (holzfrei, chlofrei und säurefrei,
sowie alterungsbeständig nach ANSI 3948 und ISO 9706)

Das Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes in Deutschland ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Vorwort

Mein Name ist Heiner Rüter. Ich bin seit vielen Jahren in einem modernen Dienstleistungsunternehmen beschäftigt.

Ich weiß, dass es für Führungskräfte in einem Unternehmen unbedingt notwendig ist, ihre betriebswirtschaftlichen Kenntnisse laufend aufzufrischen und zu aktualisieren, um sich somit den heutigen und künftigen beruflichen Herausforderungen erfolgreich stellen zu können.

Ich habe ein Wirtschaftswissenschaftliches Studium mit Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre absolviert. Abgeschlossen habe ich mein Studium mit Auszeichnung und Diplom.

Nach dem großen Erfolg meines ersten Buches zum Thema: „Grundlagen der Betriebswirtschaft für die Praxis in der Dienstleistung“ habe ich mich in meiner zweiten Publikation mit Elementen der Betriebswirtschaft mit dem Schwerpunkt der rechtlichen Grundlagen in den Bereichen Handelsrecht, Handelskauf und Kaufvertrag, Gesellschaftsrecht – Formen für Einzelunternehmungen, Patentrecht, Markenrecht, Geschmacksmusterrecht, Insolvenzrecht und Umweltrecht beschäftigt.

Es handelt sich um Grundlagen in diesen Rechtsgebieten, abgestimmt auf die tägliche Arbeitspraxis in Unternehmen.

Ich möchte jedem Interessierten die Möglichkeit geben, sich mit diesen Grundlagen vertraut zu machen und sich damit auseinander zu setzen.

Mit der Verinnerlichung der rechtlichen Grundlagen in den bereits beschriebenen Schwerpunktbereichen kann der Interessierte sein vorhandenes Grundwissen auffrischen und neues Wissen erwerben.

Ich wünsche viel Spaß bei der Durcharbeitung meiner Publikation und Erfolg bei der späteren Anwendung der erworbenen bzw. aufgefrischten Kenntnisse im beruflichen Alltag.

Heiner Rüter
Diplomierter Betriebswirt



Inhalt

<i>Vorwort</i>	<i>I</i>
<i>Inhalt</i>	<i>III</i>
Grundlagen zum Handelsrecht	1
Recht im Handelsverkehr	2
Welches Recht regelt den Handelsverkehr?	2
Welche Regelungen beschreiben den „rechtlichen Kaufmann“?	2
Wer kann grundsätzlich ein Kaufmann sein?	3
Welche Abgrenzungen gelten für Handels- und Privatgeschäfte?	3
In welchen Fällen findet das Handelsrecht Anwendung?	3
Was ist das Handelsregister?	7
Was versteht man unter einer Firma?	8
Welche kaufmännischen Hilfspersonen gibt es?	10
Was zeichnet einen Prokuristen aus?	11
Was versteht man unter einer Handlungsvollmacht?	12
Welche Arten von Handlungsvollmachten gibt es?	13
Was versteht man unter einem Handlungsgehilfen?	14
Wann erlischt eine Handlungsvollmacht?	15
Wie erkennt man einen Handlungsbevollmächtigten?	15
Wie unterscheiden sich die Vollmachten eines Prokuristen und eines Handlungsbevollmächtigten?	15
Wie muss ein Handlungsbevollmächtigter Rechtsgeschäfte unterzeichnen?	16
Kurzerklärungen von Grundsatzbegriffen zum Kaufmann im Handelsrecht	16
Literaturempfehlungen	19
Grundlagen zum Handelskauf und Kaufvertrag	23
Handelskauf und Kaufvertrag	24
Wie kommt ein Kaufvertrag zustande?	24

Wie ist das Wesen eines Kaufvertrags?.....	25
Wie wirkt ein Kaufvertrag?	26
Welche Arten von Kaufverträgen gibt es?.....	27
Wann wird ein Kaufvertrag ordnungsgemäß erfüllt?	28
Was versteht man unter einer mangelhaften Erfüllung?	28
Wann liegt ein Lieferungsverzug vor?	30
Wann liegt ein Gewährleistungsanspruch vor?	31
Welche Grundlagen gelten für ein Handelsgeschäft?.....	32
Welche Besonderheiten gibt es bei Handelsgeschäften?	32
Welche Besonderheiten gibt es beim Handelskauf?.....	33
Was versteht man unter einem Annahmeverzug?	36
Kurzerklärungen von Grundsatzbegriffen zum Handelskauf und Kaufvertrag	37
Literaturempfehlungen	39
Grundlagen zum Gesellschaftsrecht– Gesellschaftsformen für Einzelunternehmungen	41
Welche Grundsätze gelten im Gesellschaftsrecht?.....	42
Was sind die Merkmale einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)?.....	43
Was sind die Merkmale einer offenen Handelsgesellschaft (OHG)?	46
Was sind die Merkmale einer Kommanditgesellschaft (KG)?	49
Was sind die Merkmale einer stillen Gesellschaft (StG)?	50
Was sind die Merkmale einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)?	52
Kurzerklärungen von Grundsatzbegriffen zum Gesellschaftsrecht; insbesondere zu Gesellschaftsformen für Einzelunternehmungen	53
Literaturempfehlungen	55
Grundlagen zum Patent-, Marken-, Geschmacksmusterrecht	57
Patentrecht.....	58
Welche Grundsätze sind beim Patentrecht zu beachten?	58
Markenrecht	61
Welche Grundsätze sind beim Markenrecht zu beachten?.....	61
Geschmacksmusterrecht	63

Welche Grundsätze sind beim Geschmacksmusterrecht zu beachten?..	63
Kurzerklärungen von Grundsatzbegriffen zum Patent-, Marken- und Geschmacksmusterrecht.....	64
Literaturempfehlungen	65
Grundlagen zum Insolvenzrecht	69
Welche Grundsätze gelten für das Insolvenzrecht?.....	70
Welche Insolvenzgründe gibt es?	70
Welche Arten von Insolvenzverfahren sieht die InsO vor?	72
Welche Regelungen sind beim Regelinsolvenzverfahren zu beachten? .	72
Welche Regelungen sind beim Insolvenzplanverfahren zu beachten?....	77
Welche Regelungen sind bei der Eigenverwaltung zu beachten?	77
Welche Regelungen sind bei der Verbraucherinsolvenz zu beachten? ...	77
Welche Regelungen sind bei der Restschuldbefreiung zu beachten?.....	78
Welche Regelungen sind bei der Nachlassinsolvenz zu beachten?	79
Literaturempfehlungen	81
Grundlagen zum Umweltrecht.....	85
Welche Aspekte umfasst der Umweltschutz?	86
Warum muss das Umweltschutzrecht länderübergreifend sein?	86
Auf welchen Rechtsebenen wird Umweltschutz betrieben?	87
In welche Bereiche wird das Umweltschutzrecht eingeteilt?.....	89
Welche Grundsätze gelten im Naturschutz und der Landschaftspflege?	90
Welche Grundsätze gelten im Gewässerschutz?.....	92
Welche Grundsätze gelten im Bereich der Abfallentsorgung?.....	93
Welche Grundsätze gelten im Bereich des Immissionsschutzes?	94
Welche Prinzipien gibt es in der Umweltpolitik?.....	95
Was versteht man unter einer kommunalen Umweltschutz-Organisation?	96
Welche Grundlagen sind im betrieblichen Umweltschutz zu beachten?	97
Welche Grundlagen sind im privaten Umweltrecht zu beachten?.....	99
Kurzerklärungen von Grundsatzbegriffen zum Umweltrecht.....	101
Literaturempfehlungen	103

Grundlagen zum Handelsrecht



Recht im Handelsverkehr

Welches Recht regelt den Handelsverkehr?

Im Handelsverkehr, d.h. in der Beziehung unter Kaufleuten, gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) und die des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Wichtig zu wissen ist, dass die Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) grundsätzlich vorrangig gegenüber den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind.

Wenn ein zu beurteilender Rechtsfall nicht im Handelsgesetzbuch (HGB) geregelt ist, dann gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Das Handelsgesetzbuch enthält fünf Bücher:

1. Buch: Handelsstand
2. Buch: Handelsgesellschaften
3. Buch: Handelsbücher
4. Buch: Handelsgeschäfte
5. Buch: Seehandel

Welche Regelungen beschreiben den „rechtlichen Kaufmann“?

Im § 1 des Handelsgesetzbuches (HGB) ist geregelt, wer als Kaufmann anzusehen ist. Ein sogenannter „Ist - Kaufmann“ muss fünf rechtliche Bedingungen erfüllen:

1. Der Kaufmann muss auf wirtschaftlichem Gebiet tätig sein, d.h. es muss eine Abgrenzung zu freien Berufen geben sein
2. Der Kaufmann muss eine selbständige Tätigkeit betreiben
3. Der Kaufmann muss nach außen hin als solcher einwandfrei erkennbar sein, d.h. seine gewerbliche Tätigkeit benötigt den Kontakt zur Außenwelt
4. Der Kaufmann muss eine auf Dauer angelegte und planmäßig Tätigkeit ausüben
5. Der Kaufmann muss die Absicht der Gewinnerzielung haben, d.h. es muss sich um eine berufsmäßige Erwerbsquelle handeln

Wer kann grundsätzlich ein Kaufmann sein?

Ein Kaufmann kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person sein.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es Besonderheiten bei Minderjährigen gibt, die im § 112 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt sind.

Welche Abgrenzungen gelten für Handels- und Privatgeschäfte?

Für den Kaufmann und seine Handelsgeschäfte gilt ausschließlich das Handelsrecht. Für seine Privatgeschäfte gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Im Zweifel sind die Geschäfte des Kaufmanns als Handelsgeschäfte anzusehen, welches im § 344 des Handelsgesetzbuches (HGB) geregelt ist.

Behauptet ein Kaufmann, ein privates Geschäft [hierfür gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)] abgeschlossen zu haben, dann muss er hierfür den Beweis antreten.

Das wird damit begründet, dass die Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) teilweise strenger sind als die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

In welchen Fällen findet das Handelsrecht Anwendung?

In welchen Fällen das Handelsrecht Anwendung findet, ist in den §§ 1 – 6 des Handelsgesetzbuches geregelt.

Bei gibt verschiedene Arten von Kaufleuten:

1. **Ist – Kaufmann (§ 1 HGB):** Wer ein Handelsgewerbe nach § 1 HGB betreibt, ist ein „Ist-Kaufmann“.

Zitat aus dem § 1 Abs. 1 des HGB: Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

Zitat aus dem § 1 Abs. 2 des HGB: Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

Die Kaufmannseigenschaft entsteht durch den nach Art oder Umfang erforderlichen kaufmännischen Geschäftsbetrieb. Der „Ist - Kaufmann“ ist Kaufmann kraft Gesetzes.

2. **Kann – Kaufmann (§ 2 HGB):** Wer ein gewerbliches Unternehmen betreibt, dessen Gewerbebetrieb nicht schon nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 HGB ein Handelsgewerbe ist, gilt als Handelsgewerbe nach § 2 HGB.

Zitat aus dem § 2 des HGB: Ein gewerbliches Unternehmen, dessen Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Abs. 2 Handelsgewerbe ist, gilt als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuchs, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. Der Unternehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen. Ist die Eintragung erfolgt, so findet eine Löschung der Firma auch auf Antrag des Unternehmers statt, sofern nicht die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 eingetreten ist.

Grundlage dafür ist, dass die Firma im Handelsregister eingetragen ist. In diesem Fall handelt es sich um einen „Kann – Kaufmann“.

Früher stand es dem Kann - Kaufmann frei, ob er sich ins Handelsregister eintragen ließ; es gab auch nicht in das Register eingetragene Gewerbetreibende, die trotzdem Kaufleute waren. Das ist nach der neuen Regelung nicht mehr der Fall: Der Kann - Kaufmann nach heutiger Systematik wird präzise kraft seiner Eintragung gem. § 2 HGB ein Kaufmann.

3. **Land – und Forstwirte (§ 3 HGB):** Land- und Forstwirte sind nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 HGB zunächst einmal grundsätzlich keine Kaufleute. Nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 + 3 HGB können sie aber entscheiden, ob sie Kaufmann sein wollen.

Zitat aus dem § 3 Abs. 2 des HGB: Für ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt § 2 mit der Maßgabe, dass nach Eintragung in das Handelsregister eine Löschung der Firma nur nach den allgemeinen Vorschriften stattfindet, welche für die Löschung kaufmännischer Firmen gelten.

Zitat aus dem § 3 Abs. 3 des HGB: Ist mit dem Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft ein Unternehmen verbunden, das nur ein Nebengewerbe des land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmens darstellt, so finden auf das im Nebengewerbe betriebene Unternehmen die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Ergibt sich nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 + 3 HGB die Eigenschaft als Kaufmann, so gelten Land- und Forstwirte als „Kann – Kaufleute“. Hierbei handelt es sich um einen Kaufmann kraft Antrag.